

Caritas-Altenzentrum St. Maternus

Preisliste Kurzzeitpflege ab dem 01.01.2026



Tägliches Leistungsentgelt	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Bemerkung
Pflegesatz	176,08 €	176,08 €	176,08 €	176,08 €	176,08 €	Erstattungsfähig über Leistungen der Kurzzeitpflege (KZP) und Verhinderungspflege (VP) bis zu einer Summe von 3.539 €
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €	
Entgelt für Unterkunft	29,01 €	29,01 €	29,01 €	29,01 €	29,01 €	Eigenanteil erstattungsfähig über Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI bei entsprechendem Budget
Entgelt für Verpflegung	22,34 €	22,34 €	22,34 €	22,34 €	22,34 €	
Leistungsentgelt betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen <i>Rückwirkende Nachberechnung bei Neufestsetzung möglich</i>	28,62 €	28,62 €	28,62 €	28,62 €	28,62 €	Zuzüglicher Eigenanteil, sofern nicht durch die zuständige Kommune finanziert oder bei Aufhalten ab dem 57. Tag.
Gesamtes Leistungsentgelt (ohne Erstattung, gesetzlich Versicherte)	261,73 €	261,73 €	261,73 €	261,73 €	261,73 €	
Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI in Verbindung mit § 42 SGB XI und § 39 SGB XI	7,08 €	7,08 €	7,08 €	7,08 €	7,08 €	*Hinweis: Bei gesetzlich Versicherten wird der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI von der Einrichtung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Bei Privatversicherten wird der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI monatlich in Rechnung gestellt. Er ist bei der zuständigen Pflegekasse/Beihilfe voll erstattungsfähig.
Gesamtes Leistungsentgelt (ohne Erstattung, privat Versicherte inkl. Zuschlag §43b SGBXI)	268,81 €	268,81 €	268,81 €	268,81 €	268,81 €	
Hinweise: Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nach § 42a SGB XI bei Pflegegrad 2 bis 5: Der Leistungszeitraum ist auf jeweils 8 Wochen festgesetzt, der maximale Erstattungsbetrag liegt bei 3.539 €. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.						
Hälftiges Pflegegeld § 37 SGB XI Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege sowie einer Verhinderungspflege für jeweils bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr 50% des Pflegegeldes gezahlt.						